



Schulinterne Handreichung
zur Förderung von
Schülerinnen und Schülern
mit einer Lese-Rechtschreib-Schwäche

Inhalt

1. Einleitende Bemerkungen	S. 3
2. Verfahren zur Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Störung	S. 3
3. Fördermaßnahmen (nach § 39 Abs. 2 VOGSV)	S. 4
3.1 Nachteilsausgleich	S. 4
3.2 Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung	S. 4
3.3 Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung („Notenschutz“)	S. 5
4. Organisation der LRS-Förderung	S. 5
4.1 Ablaufplan	S. 5/6
4.2 Umsetzung im Schulalltag	S. 7
5. Sonderregelung bei Abiturprüfungen	S. 7
6. Zeugnisse	S. 8
Anlagen	

1. Einleitende Bemerkungen

Die vorliegende Handreichung soll die Grundlage für eine gezielte Förderung der Schülerinnen und Schüler¹ mit einer Lese-Rechtschreib-Störung (LRS) am Oberstufengymnasium Eschwege bilden, um eine angemessene und individuelle Förderung sowie eine kontinuierliche und dauerhafte Verbesserung der Lese-Rechtschreibleistung zu erreichen.

Laut § 37 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (§ 37 Abs. 1 VOGSV i. V. m. § 3 Abs. 6 Satz 3 HSchG) hat jeder Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und/oder Rechtschreiben Anspruch auf eine individuelle Förderung. Somit obliegt der Schule die Aufgabe, jedem Schüler mit Schwierigkeiten beim Lesen und/oder Rechtschreiben Methoden und Hilfen an die Hand zu geben, um diese Schwierigkeiten auszugleichen.

2. Verfahren zur Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Störung

Die Feststellung der besonderen Schwierigkeiten sowie die Förderdiagnostik gehören zu den Aufgaben der Schule, Schulpsychologen können zur unterstützenden Beratung herangezogen werden (§ 38 Abs. 1 und 2 VOGSV). In der Regel wird eine LRS bereits in der Grundschule festgestellt und entsprechende Maßnahmen des Nachteilsausgleiches, des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung bzw. -bewertung sollten bis zur Sekundarstufe I durchgeführt und bis zu deren Ende auch abgeschlossen sein (§ 39 Abs. 4 Satz 1 VOGSV). **Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen können Maßnahmen nach § 39 Abs. 2 VOGSV i.V.m. § 7 VOGSV in der Sekundarstufe II fortgesetzt werden.**

Nach § 39 Abs. 6 VOGSV ist die Klassenkonferenz für die Feststellung der besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben verantwortlich. Sie entscheidet ebenfalls über die Art der Fördermaßnahmen sowie deren Dauer und Umfang. Durch den von allen den Schüler unterrichtenden Lehrkräften geschriebenen Förderplan sind alle in die Förderung eingebunden und können auf die Probleme des Schülers abgestimmt handeln. In der Schülerakte wird der Förderprozess dokumentiert und halbjährlich evaluiert. Am Oberstufengymnasium Eschwege wird als Diagnoseinstrument der Diagnosebogen „Das Kleine Fehlerregister“ (siehe [Anlage 1](#)) von Prof. Dr. Sven Nickel verwendet, welcher der Deutschlehrkraft eine Kategorisierung und Priorisierung der Fehler erleichtert.

¹ In der folgenden Handreichung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts. Gleiches gilt auch für "LRS-Beauftragte" und "Tutor".

3. Fördermaßnahmen (nach § 39 Abs. 2 VOGSV)

Als Fördermaßnahmen kommen Formen der inneren und äußeren Differenzierung in Frage. Nach entsprechender Diagnose müssen Schüler nach § 37 VOGSV gefördert werden. Folgende Fördermaßnahmen kommen dafür in Betracht:

1. Unterricht in besonderen Lerngruppen
2. Binnendifferenzierung
3. Nachteilsausgleich, Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung *oder* Leistungsbewertung

Die unter Punkt 3 genannten Formen sind gestaffelt zu sehen, daher sollte die dritte Variante erst dann Anwendung finden, wenn alle anderen Formen des Nachteilsausgleiches ausgeschöpft wurden. Somit haben Hilfen in Form eines Nachteilsausgleiches Vorrang vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (§ 7 Abs. 1 VOGSV). Alle Fördermaßnahmen sollten auf die individuellen Bedürfnisse des Schülers abgestimmt werden.

Im Folgenden werden die drei Formen der Fördermaßnahmen aufgeführt und z.T. mit Beispielen veranschaulicht:

3.1 Nachteilsausgleich

Differenzierung hinsichtlich Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen (§ 7 Abs. 2 VOGSV).

Bsp.: verlängerte Bearbeitungszeit, Schreiben am Computer (ohne Rechtschreibprogramm), spezifisch gestaltete Arbeitsblätter (z.B. Vergrößerung der Schrift), Verlängerung der Vorbereitungszeit (z.B. Einlesezeit im Abitur), differenzierte Hausaufgabenstellung, Anwenden einer individuellen Korrekturkarte, Korrektur ohne Hilfestellung einen Tag nach Leistungsnachweis

3.2 Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung

Differenzierung hinsichtlich der Leistungsanforderung bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen (§ 7 Abs. 3 VOGSV).

Bsp.: mündliche statt schriftlicher Arbeit (z.B. Lehrkraft protokolliert oder hält die Klausurleistung mittels Sprachaufnahme fest)

3.3 Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung („Notenschutz“)

Differenzierung hinsichtlich der Leistungsanforderung, verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen und entsprechendem Vermerk im Zeugnis (§ 7 Abs. 4 VOGSV).

Die Art der Fehler, welche in die Bewertung einfließen, ist individuell festzulegen (z.B. nur der bisher geübte Fehlerschwerpunkt).

Bsp.: Verwendung eines Wörterbuches (Synonyme, Fremdwörter, Deutsch/Muttersprache - Muttersprache/Deutsch), Regeln zur Verfügung stellen (z.B. Rechtschreibregeln des Fehlerschwerpunktes), Verbesserung der schriftlichen Note durch andere Leistungsnachweise z.B. Referate, Teilbewertung der erbrachten Leistung (z.B. nur geübte Fehlertypen), Nachkorrektur mit spezifischer Hilfestellung, mündliche statt schriftlicher Arbeit (Ersatz), stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, zweitweiser Verzicht auf die Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung in allen betroffenen Fächern (erforderlich: Vermerk unter allen schriftlichen Leistungsnachweisen und auch im Zeugnis, s. 6. Zeugnisse)

4. Organisation der LRS-Förderung

4.1 Ablaufplan

1. **Formloser individueller Antrag** der **Eltern** bzw. des **volljährigen Schülers** auf Fortsetzung besonderer Fördermaßnahmen über den Tutor an die Schulleitung. Der Tutor beruft nach Absprache mit dem LRS-Beauftragten eine Klassenkonferenz ein (in E I möglichst bis vor den Herbstferien).

oder

Eigeninitiative des **Tutors** bzw. der **Klassenkonferenz** § 7 Abs. 5 VOGSV

Anlage 2: Informationen für Eltern oder volljährige Schülerinnen und Schüler zum Umgang mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben in der Sek. II

2. **Stellungnahme der Klassenkonferenz**, die vom Tutor und der Deutschlehrkraft gemeinsam vorbereitet wird. Die Stellungnahme beinhaltet a) eine Begründung, ob aus Sicht der Konferenz ein besonders begründeter Ausnahmefall vorliegt, sowie b) den Beschluss über konkrete Fördermaßnahmen.

Anlage 3: Stellungnahme der Klassenkonferenz bzw. der Konferenz der den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte der Sek. II

3. **Formloser Antrag und Stellungnahme der Klassenkonferenz** werden von der Schulleitung an das Staatliche Schulamt **weitergeleitet**. Das Schulamt entscheidet einmalig zu Beginn der Sek. II.

4. Entscheidung des Schulamtes

- Ablehnung: Schulamt informiert Eltern
- Stattgabe: Schulamt informiert Schulleitung, diese informiert Eltern und Schüler

Anlage 4: Bestandteile eines Bescheides

5. Dokumentation der Fördermaßnahmen gemäß Förderplan durch den Tutor (**halbjährliche Evaluation durch die Klassenkonferenz**). Bei Änderungen der Fördermaßnahmen ist eine Mitteilung an das Schulamt notwendig.

Am Oberstufengymnasium Eschwege wird kein fachspezifischer Förderplan erstellt, sondern alle den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte formulieren einen gemeinsamen Förderplan (Aufnahme des Förderplans in Schülerakte erfolgt durch den Tutor) - **Anlage 5**: Individueller Förderplan

Der von allen den Schüler unterrichtenden Lehrkräften erstellte Förderplan bildet die Grundlage für die individuelle und differenzierte Förderung der Lese-Rechtschreibleistung des Schülers. In ihm werden die drei gravierendsten Fehlerschwerpunkte, die es zunächst zu verbessern gilt, festgelegt. Ein entscheidendes Hilfsinstrument für die Festlegung der Fehlerschwerpunkte bildet ein Diagnosebogen ("Das kleine Fehlerregister" von Prof. Dr. Sven Nickel), mit welchem die Deutschlehrkraft Klausuren oder andere Texte des Schülers auf Art und Häufigkeit der Fehler untersucht und kategorisiert.

Mit Hilfe eines von dem LRS-Beauftragten im Lehrerzimmer bereitgestellten Materialpools soll der Schüler weitestgehend in selbstständiger Heimarbeit seine Fehlerschwerpunkte verbessern.

Materialpool: a) Dr. Hachenbroch-Krafft, I. (2006): Rechtschreibung und Zeichensetzung. Alles klar! Trainingskurs für die Oberstufe. Berlin: Cornelsen; b) Dieckhans, J. (2006): Der Weg zur sicheren Rechtschreibung. In W.-D. Jäger (Hrsg.): Grundlagen Deutsch. Paderborn: Schöningh; c) Dieckhans, J. (2015): Der Weg zur sicheren Zeichensetzung. In: J. Dieckhans (Hrsg.): Grundlagen Deutsch. Paderborn: Schöningh.

Neben den grundlegenden Übungen zur Rechtschreibung stellen auch Korrekturverfahren wie die Verwendung einer Korrekturkarte, Korrekturlesen von hinten nach vorne, Zeitmanagement etc. einen wesentlichen Bestandteil der Förderung dar. Nur im Miteinander dieser beiden Methoden kann eine Stärkung der Rechtschreibkompetenz mit Blick auf das Abitur, in dem die Aussetzung der Bewertung der Rechtschreibleistung nicht möglich ist, gelingen.

Schülern der Einführungsphase bietet sich zudem die Möglichkeit einer speziellen Förderung innerhalb der Deutsch-Förderstunde, die zweiwöchentlich stattfindet. Akute Probleme können dort direkt mit der Fachlehrkraft besprochen und geübt werden. Zudem werden Übungen festgelegt, die bis zur nächsten Förderstunde bearbeitet werden sollen, um eine stärkere Verbindlichkeit zu schaffen. In Bezug auf die Lesekompetenz erfolgt durch die Deutsch-Lehrkraft eine Vermittlung unterschiedlicher Lesestrategien, die sich am individuellen Förderbedarf orientiert.

4.2 Umsetzung im Schulalltag

Der LRS-Beauftragte des Oberstufengymnasiums ist von Anfang an in alle Überlegungen bezüglich möglicher Fördermaßnahmen wegen einer LRS einzubeziehen und zu den Beratungen der Klassenkonferenz einzuladen und teilnahmeverpflichtet.

Alle Anträge auf Fördermaßnahmen [Nachteilsausgleich, Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung *oder* Leistungsbewertung] wegen einer LRS sind vom Tutor vorzubereiten und von dem LRS-Beauftragten vor Beantragung beim Staatlichen Schulamt auf Vollständigkeit zu prüfen.

Der LRS-Beauftragte führt mit jedem Schüler mit bewilligten Fördermaßnahmen wegen einer LRS zum Ende jedes Halbjahres ein Evaluationsgespräch und bringt das Ergebnis dieses Gesprächs in die Klassenkonferenz ein, die halbjährlich eine Überprüfung der beschlossenen Maßnahmen vornehmen und gegebenenfalls andere Maßnahmen beschließen muss. Über das Gespräch fertigt er eine Aktennotiz für die Schülerakte, die neben Teilnehmer und Datum des Gesprächs dessen Ergebnis enthält.

Der LRS-Beauftragte weist den Tutor bei Versäumnis auf die Pflicht zur halbjährlichen Evaluation hin und führt eine Liste mit Namen und Maßnahmen aller Schüler, denen Fördermaßnahmen wegen LRS gewährt worden sind, und informiert rechtzeitig zum Halbjahresende die Schulleitung darüber, ob ein entsprechender Eintrag (bei „Notenschutz“) im Zeugnis erfolgen muss.

5. Sonderregelung bei Abiturprüfungen

Die gesonderte Antragstellung der Eltern bzw. des Schülers auf Gewährung eines Nachteilsausgleiches oder auf Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung (Weiterleitung an das SSA durch die Schulleitung) muss **acht Wochen vor der Prüfung** erfolgen.

Regelung am OG: Antragstellung möglichst vor der ersten Sitzung des Abiturprüfungsausschusses.

In der Abiturprüfung wird grundsätzlich **kein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung gewährt** (§ 44 Abs. 2 VOGSV, § 31 Abs. 3 OAVO).

Anlage 6: Beispiel eines Formblattes zur Information des Staatlichen Schulamtes bei Maßnahmen des Nachteilsausgleiches sowie bei Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung in der Abiturprüfung.

6. Zeugnisse

Verbale Aussagen im Zeugnis unter „Bemerkungen“ sind nach § 43 Abs. 2 VOGOSV nur notwendig, wenn bei der Benotung von den allgemeinen Grundsätzen der **Leistungsbewertung** (s. 3.3) abgewichen wurde (z.B. „Die Note in den Fächern (...) beinhaltet keine Bewertung/nur eingeschränkt eine Bewertung der Rechtschreibleistungen.“). Ein Vermerk im Abiturzeugnis ist notwendig, wenn eine solche Fördermaßnahme für mindestens ein Halbjahr der Q-Phase gewährt wurde.

Genauere Angaben zur konkreten Rechtslage sind in den Handreichungen zur Umsetzung der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.12.2017, unter www.kultusministerium.hessen.de nachzulesen. § 7 VOGSV regelt allgemein die Maßnahmen zum Nachteilsausgleich bzw. zur Leistungsfeststellung und -bewertung bei Schülerinnen und Schülern mit Funktionsbeeinträchtigungen oder Behinderungen, §§ 37 - 44 beziehen sich speziell auf Regelungen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen.

DAS KLEINE FEHLERREGISTER

Name, Datum

Visuelle Fehler				
A I	Verwechslung visuell ähnlicher Grapheme	1 Raumlage (b/d/q/p, n/u, m/w, ei/ie)		
		2 sonstige (m/n, a/d, h/n, x/k, u/v/w, h/k, e/l)		
Phonetisch-phonologische Fehler				
B I	Nicht-lautbezogene Phonem-Graphem-Zuordnung	3 "willkürliche" Buchstaben		
IIa	Verwechslung akustisch ähnlicher Konsonanten allgemein, nicht als Auslaut	4 b/p		
		5 d/t		
		6 g/k		
		7 f/w		
		8 s/z		
		9 m/n		
IIb	Verwechslung akustisch ähnlicher Konsonanten dialektal / umgangssprachlich	10 r/ch		
		11 ch/sch		
		12 sonstige (regional versch.)		
IIIa	Fehler bei Konsonantenhäufungen	13 alle (am Wortanfang, -mitte, -ende)		
		14 scht/schp statt st/sp		
IIIb	Fehler bei speziellen Konsonantenverbindungen	15 ng, nk		
		16 qu		
		17 pf		
IV	Verwechslung akustisch ähnlicher Vokale	18 lange Vokale		
		19 kurze Vokale		
V	Fehler in der Wortdurchgliederung	20 Auslassungen		
		21 Hinzufügungen		
		22 Vertauschungen		
Regelfehler & Ausnahmeschreibungen				
C I	Ableitungsfehler	23 Auslautverhärtungen und -erweichungen		
		24 Verschriftung von e/ä, eu/äu		
II	Dehnungsfehler	25 Dehnungs-h zu viel		
		26 Dehnungs-h fehlt		
		27 doppelter Vokal zu viel		
		28 doppelter Vokal fehlt		
		29 i/ih/ieh statt ie		
		30 ie statt i/ih/ieh		
III	Schärfungsfehler	31 Konsonanten zu viel		
		32 Konsonanten zu wenig		
IV	Schreibung der S-Laute	33 alle		
V	Merkwörter	34 f/v		
		35 x/ks/chs		
		36 sonstige Merkwörter		
IV	Groß- und Kleinschreibung	37 falsch groß		
		38 falsch klein		
Grammatikalische Fehler				
D I	Segmentierungen	39 häufige Morpheme (incl. Affixe) falsch		
II	Artikel (außer Kasusunterscheidung)	40 Artikel falsch		
III	Kasus / Flexionsendungen	41 Akkusativ		
		42 Dativ		
		43 Genitiv		
IV	Konjunktionen	44 das/daß, das/dass		
VI	Zusammen- und Getrennschreibung	45 falsch getrennt		
		46 falsch zusammen		

Informationen für Eltern oder volljährige Schülerinnen und Schüler zum Umgang mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben in der Sekundarstufe II

Nachteilsausgleich sowie Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder -bewertung aufgrund von besonderen Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben sollen spätestens bis zum Ende der Sekundarstufe I abgeschlossen sein. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet das Staatliche Schulamt, dass eine Fortsetzung in den Bildungsgängen der Sekundarstufe II gerechtfertigt ist. Welche Fördermaßnahmen zu ergreifen sind, entscheidet die Klassenkonferenz. Zur Gewährung stellen die Eltern oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler beim Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II einen Antrag auf die Fortsetzung besonderer Fördermaßnahmen.

Falls auch für die Abschlussprüfung ein Nachteilsausgleich oder Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung bzw. -bewertung für erforderlich gehalten werden, ist rechtzeitig vor der Prüfung die erneute Antragstellung notwendig. **Für die Abiturprüfung ist allerdings keine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung zulässig.**

Der Antrag muss von den Eltern oder der volljährigen Schülerin bzw. dem volljährigen Schüler gestellt werden.

Aus dem Antrag sollte hervorgehen,

- welcher Art die Schwierigkeiten sind,
- wie sie sich auf Klassenarbeiten, die Mitarbeit im Unterricht bzw. auf die Vorbereitung von Unterricht und Klassenarbeiten auswirken,
- welche Förderung in der Grund- und Mittelstufe erfolgte,
- ab wann die Förderung erfolgte,
- welche Fördermaßnahmen zur Verbesserung geführt haben,
- welche außerschulische Förderung eventuell stattgefunden hat,
- welche Möglichkeiten die Schülerin oder der Schüler ergreift, um bestehende Probleme beim Lesen oder Rechtschreiben abzubauen und
- welche Maßnahmen beantragt werden.

Die Maßnahmen werden halbjährlich mit den Eltern bzw. der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler erörtert.

Möglichkeiten des **Nachteilsausgleichs** können sich auf eine Differenzierung der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen beziehen. **Diese Maßnahmen werden nicht im Zeugnis erwähnt.**

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhalten Differenzierungen der Leistungsanforderungen bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen. **Diese Maßnahmen werden nicht im Zeugnis erwähnt.**

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung beinhalten Differenzierungen der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen. Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben unterliegen in der Regel den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung. Auch beim Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls haben Hilfen in Form eines Nachteilsausgleichs Vorrang vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung. Nur dann, wenn alle denkbaren Möglichkeiten eines Nachteilsausgleichs ausgeschöpft werden und gleichwohl im Einzelfall die bestehende Lese- und Rechtschreibschwäche nicht angemessen kompensiert wird, kommt ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung als eine wesentlich weiterreichende Option im Hinblick auf das Übermaßverbot und den Anspruch der Mitschülerinnen und Mitschüler auf Chancengleichheit in Betracht. Diese Maßnahmen müssen im (Abschluss)Zeugnis unter „Bemerkungen“ dokumentiert werden, im Abiturzeugnis z. B. auch dann, wenn die Maßnahme nur in einem Halbjahr der Qualifikationsphase angewendet wurde.

Stellungnahme gemäß § 39 Abs. 4 VOGSV der Klassenkonferenz bzw. der Konferenz der die Schülerinnen und Schüler unterrichtenden Lehrkräfte vom __ (Datum)

Name der Schülerin/des Schülers _____

→ Antrag auf Fortführung von Fördermaßnahmen beim Übergang in die Sekundarstufe II

Antragsdatum _____ Ort und Datum der Konferenz _____

Beginn und Ende der Konferenz _____

Teilnehmende Lehrkräfte und andere erschienene Personen:

Verhinderte Lehrkräfte:

Die ordnungsgemäße Einladung wird festgestellt. Beschlussfähigkeit liegt vor.

Die Konferenz hat den Antrag auf Fortführung von Fördermaßnahmen für die oben genannte Schülerin/den oben genannten Schüler geprüft.

1 Vorliegende Gutachten, Befunde:

2 Bisher erfolgte schulische Maßnahmen:

3 Bekannte außerschulische Maßnahmen (Art der Maßnahmen und Zeitraum der Durchführung):

4 Bericht zum Entwicklungsstand und zur Lernausgangslage:

5 Gesichtspunkte für oder gegen einen besonders begründeten Ausnahmefall:

Die Konferenz unterstützt den Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin bzw. des volljährigen Schülers **mit anliegender Begründung.**

Die Konferenz unterstützt den Antrag **nicht.**

Abstimmungsergebnis _____

Für den Fall, dass das Staatliche Schulamt diesem Antrag zustimmt, werden für das laufende Schulhalbjahr folgende Maßnahmen festgelegt:

Nachteilsausgleich

- Vorlesen der Aufgabe, sofern die Leseleistung nicht in die Leistungsbewertung für die anderen Schülerinnen und Schüler einfließt
- Verlängerte Bearbeitungszeiten
- Schreiben am Computer (ohne Rechtschreibüberprüfung)
- Spezifisch gestaltete Arbeitsblätter (größere Schrift, übersichtlichere Darstellung der Aufgabenformate, Aufgaben verteilt auf mehrere Blätter, Hervorhebungen, Fettdruck, Nutzung einer anderen Lineatur)
- Digitalisierung der Aufgaben und Arbeiten am PC (Vergrößerung der Schrift, Verwendung von Vorlesesoftware – wenn bei der Klassenarbeit die Leseleistung aller Schülerinnen und Schüler nicht bewertet wird)
- Pausen während der Tests
- Verlängerung der Vorbereitungszeit (z. B. bei der mündlichen Prüfung im Abitur und der Einlesezeit im schriftlichen Abitur)
- Differenzierte Hausaufgabenstellung (qualitativ oder quantitativ)

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung

- Mündliche statt schriftliche Arbeit, wenn die Rechtschreibleistung bei dieser Arbeit kein Leistungsgesichtspunkt ist (z. B. werden die Aufgaben mündlich statt schriftlich beantwortet und von der Lehrkraft protokolliert; eine Arbeit wird mittels Sprachaufnahme festgehalten)

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung

- Verwendung eines Wörterbuches (Synonyme, Rechtschreibung, Fremdwörter, Deutsch/Muttersprache – Muttersprache / Deutsch)
- Regeln zur Verfügung stellen (z. B. bestimmte Rechtschreibregeln des Fehlerschwerpunktes)
- Nachkorrektur ohne spezifische Hilfestellung
- Nachkorrektur mit spezifischer Hilfestellung
- Mündliche statt schriftliche Arbeit, wenn die Rechtschreibleistung bei dieser Arbeit ein Teil der Leistungsbewertung ist, z. B. die Möglichkeit, einen Aufsatz mittels Sprachaufnahme festzuhalten (geeigneter bei motorischen Schwierigkeiten)
- Verbesserung der schriftlichen Note durch zusätzliche andere Leistungsnachweise (z. B. Referate)
- Teilbewertung der erbrachten Leistung (z. B. werden alle Fehler markiert, aber nur der vorher abgesprochene und in der vorangegangenen Förderphase geübte Fehlertyp, etwa bei der Groß- und Kleinschreibung, wird bewertet)
- Stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen
- Schreiben am Computer (mit Rechtschreibüberprüfung)
- Zeitweiser Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistungen in allen betroffenen Fächern

Datum

Unterschrift des Tutors

Erörterung des Förderplans mit der Schülerin bzw. dem Schüler und gegebenenfalls den Personensorgeberechtigten

Datum

Unterschrift Schülerin/Schüler

ggf. Unterschrift Personensorgeberechtigte

Bestandteile eines Bescheides:

1. Briefkopf der Schule
2. aussagekräftiger Betreff
z.B.: „Gewährung eines Nachteilsausgleichs gem. § 39 VOGSV i.V.m. § 3 Abs.6 HSchG)
3. Anrede
Sehr geehrte/r ...
4. Mitteilung der Entscheidung – (Tenor)
Einzelfallregelung unter Beachtung des Bestimmtheitsgebotes und des Zeitraums
z.B.: „Aufgrund des Beschlusses der Klassenkonferenz vom _____ gewähre ich Ihrer Tochter folgende Förderung :
5. Sachverhalt – tatsächliche Begründung
z.B.: „Mit Bescheid vom 6.10.2018 wurde durch das SSA festgestellt, dass bei Ihrer Tochter ein besonders begründeter Ausnahmefall i.S.d. § 39 Abs. 4 VOGSV vorliegt, der die Fortsetzung besonderer Fördermaßnahmen rechtfertigt. Ihre Tochter hat danach insbesondere Schwierigkeiten mit der Erfassung von Texten.....“
6. Rechtliche Würdigung unter Voranstellung der Rechtsgrundlage
z.B.: „Die Entscheidung beruht auf ... § 39 VOGSV i.V.m. § 3 Abs. 6 HSchG“
Nennung der Tatbestandsmerkmale und Subsumtion, Auseinandersetzung mit unbestimmten Rechtsbegriffen und Dargelegung der Ermessenserwägungen
7. Grußformel und Unterschrift SL
8. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid können Sie beim *Oberstufengymnasium Eschwege* innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung beim *Staatlichen Schulamt für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis, Rathausstraße 8, 36179 Bebra* gewahrt. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Dabei sollten die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden.

-
- Bescheid an Betroffene, bei Minderjährigen an alle Personensorgeberechtigten
 - Bekanntgabe per Post – Zugangsfiktion nach 3 Tagen

Individueller Förderplan für _____

Tutor/in: _____ Halbjahr: _____ Datum der Klassenkonferenz: _____

Bisher erfolgte schulische Maßnahmen:			
Ggf. Gutachten, Befunde:			
Ggf. außerschulische (therapeutische) Maßnahmen:			

Entwicklungsstand und Lernausgangslage (im Fehlerschwerpunkt):

Förderziele	Zeitraum
1.	
2.	
3.	

Schulische Maßnahmen:	Außerschulische Maßnahmen:
Schüler/in:	Schüler/in:
Lehrkraft:	

Die Klassenkonferenz vom _____ stellt gemäß §§ 37 bis 44 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19.8.2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.12.2017, Folgendes fest:

Bei _____ liegen

- besondere Schwierigkeiten beim Lesen,
- besondere Schwierigkeiten beim Rechtschreiben vor.

Diese besonderen Schwierigkeiten erfordern:

- Binnendifferenzierung nach § 39 Abs. 2,
- Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nach § 7 Abs. 2,
- Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung nach § 7 Abs. 3,
- Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung nach § 7 Abs. 4.

Dieser Beschluss gilt zunächst für ein Halbjahr bis zum _____ .

Folgende Maßnahmen werden festgelegt:

Nachteilsausgleich im Bereich Lesen und Rechtschreiben (z.B. in Form von):

	Unterrichtsfächer
<input type="checkbox"/> Verlängerte Bearbeitungszeiten	
<input type="checkbox"/> Schreiben am Computer (ohne Rechtschreibüberprüfung)	
<input type="checkbox"/> Spezifisch gestaltete Arbeitsblätter	
<input type="checkbox"/> Digitalisierung der Aufgaben und Arbeiten am PC	
<input type="checkbox"/> Differenzierte Hausaufgabenstellung (qualitativ oder quantitativ)	
<input type="checkbox"/> Korrektur einen Tag nach Leistungsnachweis	

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen zur Leistungsfeststellung

Differenzierung hinsichtlich der Leistungsanforderungen bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen

	Unterrichtsfächer
<input type="checkbox"/> Mündliche statt schriftliche Arbeiten (Sprachaufnahme/ Protokoll)	
<input type="checkbox"/>	

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen zur Leistungsbewertung

Differenzierung hinsichtlich der Leistungsbewertung verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen

	Unterrichtsfächer
<input type="checkbox"/> Verwendung eines Wörterbuches (Synonyme, Fremdwörter, Deutsch/Muttersprache - Muttersprache/Deutsch)	
<input type="checkbox"/> Regeln zur Verfügung stellen (z.B. bestimmte Rechtschreibregeln des Fehlerschwerpunktes)	
<input type="checkbox"/> Nachkorrektur mit spezifischen Hilfen (z.B. individuelle Fehlerkarte)	
<input type="checkbox"/> Verbesserung der schriftlichen Note durch zusätzliche andere Leistungsnachweise (z.B. Referate)	
<input type="checkbox"/> Schreiben am Computer (mit Rechtschreibüberprüfung)	
<input type="checkbox"/> Teilbewertung der erbrachten Leistung (z.B. wird nur der bisher geübte Fehlerschwerpunkt gewertet)	
Zeitweiser Verzicht auf eine Bewertung der Lese- Rechtschreibleistung in allen betroffenen Fächern (nur Rechtschreibfehler)	

Datum _____

Unterschrift der Tutorin/des Tutors

Erörterung des Förderplans mit der Schülerin / dem Schüler und ggf. den Personensorgeberechtigten.

Ort/Datum _____

Unterschrift Schüler/in

Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Information an das Staatliche Schulamt über Maßnahmen des Nachteilsausgleiches sowie Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung in der Abiturprüfung gemäß § 44 Abs. 2 in Verbindung mit 7 VOGSV

Name der Schule

Name der Schülerin/des Schülers

Antragsdatum

Entscheidung des Staatlichen Schulamtes über die Fortsetzung besonderer Fördermaßnahmen in der Sekundarstufe II am:

Sitzung der Prüfungskommission am:

Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat gemäß § 31 Abs. 2 OAVO im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss den Antrag auf Gewährung von

- Maßnahmen des Nachteilsausgleiches gemäß §§ 44 Abs. 2, 7 Abs. 2 VOGSV und
- Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen gemäß §§ 44 Abs. 2, 7 Abs. 3 VOGSV,

in der Abschlussprüfung für oben genannte Schülerin/oben genannten Schüler geprüft.

In den genannten Prüfungsteilen werden folgende Maßnahmen bewilligt

Bisher wurden die folgenden Fördermaßnahmen in der Schullaufbahn und/oder außerschulisch durchgeführt und in der Schülerakte dokumentiert:

Datum

Unterschrift Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

* Hierüber ist dem Kultusministerium spätestens acht Wochen vor der Prüfung zu berichten.